

Zu BT-Drs. 16/9415



Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, BT-Drucksache 16/9415

Grundsätzlich hat der Paritätische Gesamtverband die Einführung des Elterngeldes 2007 als einen realistischen Ansatzpunkt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit und zur Gleichstellung der Geschlechter begrüßt.

Das Elterngeld wurde – anders als das Erziehungsgeld – als einkommensabhängige Lohnersatzleistung konzipiert, dem lediglich eine Sozialkomponente hinzugefügt wurde. Durch diese Sozialkomponente sollte sichergestellt werden, dass Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes keiner Erwerbsarbeit nachgingen oder nur ein sehr geringes Einkommen erzielten, auch weiterhin eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Bedeutung des Elterngeldes als Sozialleistung belegen eindrucksvoll die vorgelegten statistischen Zahlen zum Elterngeldbezug für 2007 sowie für das erste Halbjahr 2008. Wie das statistische Bundesamt Anfang September 2008 mitteilte, bezogen knapp die Hälfte aller Mütter und Väter lediglich Elterngeld auf der Basis des Mindestbetrages. Gerade diese Eltern sind als Verlierer der Umstellung von Erziehungsgeld auf Elterngeld auszumachen. Durch die Reduzierung der Bezugsdauer von 24 Monate auf 12 bzw. 14 Monate erhalten diese Familien bis zu 3.600 Euro weniger Förderung. Die mit der Umstellung von Erziehungsgeld auf Elterngeld verbundene faktische Umschichtung von Leistungen von untersten und unteren Einkommensgruppen zu mittleren und höheren Einkommensgruppen hat nach Ansicht des Paritätischen die finanzielle Situation vieler Familien weiter verschlechtert.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen umfassenden Evaluationsbericht zum BEEG vorzulegen. Die Bundesregierung hat ihren eigenen Bericht nicht abgewartet und ein klar begrenztes Änderungsgesetz zum BEEG vorgelegt. Aus Sicht des Paritätischen hätte dieser Bericht abgewartet und genutzt werden sollen, um auf dessen Grundlage Ansätze und Überlegungen für eine Weiterentwicklung des BEEG auszuloten und zu diskutieren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zum BEEG darf nach Ansicht des Paritätischen nicht dazu führen, dass eine Debatte um substantielle Verbesserungen beim Elterngeld für die betroffenen Eltern, wie sie etwa mit einer Anhebung des Sockelbetrages verbunden wären, ausbleibt bzw. auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

Die geplanten Änderungen zum BEEG richten sich im Wesentlichen auf eine einheitliche Festlegung der Mindestbezugsdauer des Elterngeldes, eine Flexibilisierung bei der Antragsstellung sowie die Einführung einer Großelternzeit.

Zu den einzelnen Regelungen ist Folgendes auszuführen:

§ 4 Abs. 3 BEEG (Bezugszeitraum)

Die angestrebten Änderungen richten sich auf eine einheitliche Festlegung der Mindestbezugszeit auf zwei Monate. Mit dieser Regelung sollen die gleichstellungspolitischen Ziele des BEEG gestärkt werden.

Der Paritätische unterstützt diesen Ansatz und bewertet die Einführung einer einheitlichen Mindestbezugszeit für die Inanspruchnahme von Elternzeit und Elterngeld als sachlich richtig.

§§ 5 und 7 (Zusammentreffen von Ansprüchen, Antragstellung)

Nach den bisherigen Regelungen ist es Eltern nur bei Vorliegen besonderer Härtefälle möglich, ihre Entscheidung darüber, wer wie lange Elterngeld in Anspruch nehmen soll, nur einmal bis zum Ende der Bezugszeit zu ändern. Als Härtefall gilt insbesondere der Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteiles oder des Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung. Unter diesen engen Vorgaben war es für Eltern schwierig bis unmöglich, flexibel auf sich ändernde Lebensumstände reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Paritätische die Änderungen in den §§ 5 und 7 BEEG, die es nunmehr möglich machen, den Antrag auf Elterngeld ohne Angabe von Gründen zusätzlich zu der bestehenden Regelung einmal zu ändern.

§ 15 Abs. 1 a Anspruch auf Elternzeit

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch Großeltern einen Anspruch auf Elternzeit erhalten, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen, ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Mit dem Anspruch auf Elternzeit für Großeltern ist für diese kein Anspruch auf Elterngeld verknüpft.

Grundsätzlich steht der Paritätische einer Erweiterung der beruflichen Freistellung für Großeltern positiv gegenüber. Allerdings ergeben sich in der näheren Auseinandersetzung mit dieser Regelung zahlreiche Fragen, die noch im Vorfeld der Umsetzung der Änderungen zum BEEG einer Klärung bzw. Lösung zugeführt werden sollten.

Unzweifelhaft haben minderjährige und junge volljährige Eltern einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Die Einführung einer „Großelternzeit“ zielt auf eine Stärkung des innerfamiliären Unterstützungssystems. Diese Unterstützung kann eine wertvolle Hilfe für minderjährige und junge volljährige Eltern sein, vorausgesetzt, die Beziehungen in dem Familienverband sind stabil und verlässlich. Die Inanspruchnahme von Elternzeit durch die Großeltern kann aber nur eine Option sein. Unabhängig davon steht es für den Paritätischen gleichwohl außer Frage, dass

minderjährigen und jungen volljährigen Eltern auch weiterhin alle Leistungen der Jugend- und Familienhilfe im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen müssen.

Der Anspruch auf Elternzeit für Großeltern ist nicht mit einem eigenen Anspruch auf Elterngeld verknüpft. Damit kann sich für Großeltern ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko ergeben. Im Einzelnen sind hierzu nach Ansicht des Paritätischen folgende Fragen bisher ungeklärt:

- Anspruch auf Grundsicherungsleistung nach SGB II

Sofern nicht der andere Großelternteil über Erwerbseinkommen verfügt, mit dem die Familie ihren eigenen Bedarf decken kann, kann sich durch die Inanspruchnahme der Elternzeit durch die Großeltern gleichzeitig eine Hilfebedürftigkeit auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ergeben. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist nach § 10 SGB II jede Arbeit zumutbar. Von dieser Regelung ausgenommen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nur erwerbsfähige Hilfebedürftige, wenn dadurch die Erziehung des eigenen Kindes oder des Kindes des Partners gefährdet würde. Großeltern, die zur Betreuung und Erziehung des Enkelkindes Elternzeit in Anspruch nehmen, werden von dieser Regelung bisher nicht erfasst.

Um für Großeltern in Elternzeit mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sollte eine entsprechende Ergänzung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II vorgenommen werden.

- Minderung der eigenen Leistungsfähigkeit gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern durch die Inanspruchnahme der „Großelternzeit“

Ungeklärt ist nach Ansicht des Paritätischen bisher auch, wie im Falle der Minderung der eigenen Leistungsfähigkeit durch die Inanspruchnahme von „Großelternzeit“ gegenüber einem unterhaltsberechtigten und nicht im Haushalt der Eltern lebenden Kind, unterhaltsrechtlich umgegangen wird. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass unterhaltspflichtige Eltern gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit haben.

Nach Ansicht des Paritätischen sollten Großeltern, die zur Betreuung und Erziehung des Enkelkindes Elternzeit in Anspruch nehmen können und wollen und unterhaltsberechtigten Kinder haben, ausführlich beraten und auf mögliche Verwerfungen mit dem Unterhaltsrecht hingewiesen werden.

Grundsätzlich regt der Paritätische an, dass der Gesetzgeber einen eigenen Anspruch auf Beratung für Eltern sowie Großeltern in das BEEG aufnimmt.

Berlin, 11. September 2008

Ansprechpartnerin:
Marion von zur Gathen
Referentin für Frauen, Familien und Kinder
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
E-Mail: kifa@paritaet.org
Tel: 030-24636-331